

Wahrnehmungen und Entdeckungen Anzeige zu erstatten und an wen er sich zu wenden hat, wenn ihm wegen Ausübung seines Berufs und wegen seines Verhaltens dabei, Zweifel beigehen.

§. 4. Sodann hat der Commandirte sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, sich die Grenzen des Districts, über welchen er Aufsicht führen soll, anweisen zu lassen und sodann den ihm wegen seiner Dienstverrichtungen ertheilten Anordnungen und gegenwärtiger Instruction pünctlich nachzugehen.

§. 5. Zu dem Ende hat er sich mit der empfangenen Instruction gehörig bekannt zu machen und sich alsbald Belehrung zu erbitten, dafern ihm ein Zweifel in derselben aufstossen sollte.

Damit er aber auch bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen mit um so grösserer Zuversicht und Sicherheit verfahren könne, so hat er sich bei der ihm vorgesetzten Behörde darnach zu erkundigen, ob und wem vielleicht in dem ihm angewiesenen Districte ein Recht z. B. in Waldungen, zum Leseholzerholen, Laub- und Streurechen u. s. w. zustehet.

§. 6. Wegen seiner Dienstverrichtungen hat er nur von der Behörde Befehle anzunehmen, unter deren specielle Leitung er gestellt ist; er hat aber auch die Anordnungen dieser Behörde genau und pünctlich zu befolgen und über Alles, was er Nachtheiliges für die seiner Aufsicht übergebene, Waldung oder Fluren, oder sonst Verdächtiges wahrnimmt, an die ihm vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 7. Den Bereich, in welchem er die Aufsicht führen soll, er bestehe nun in Waldung oder in Fluren, muß er sowohl bei Tag, wie in der Nacht begehen.

§. 8. Er muß hierbei stets vollständig bewaffnet, und, wenn er angewiesen ist, sein Feuergewehr geladen zu führen, mit 2 Duzend Kugelpatronen (der Jäger 2 Duzend Pflasterkugeln) versehen sein. Eine andere Waffe als die Dienstwaffe, wie z. B. eine Jagdflinte und dergleichen, darf ein zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirter nicht führen; eben so darf er sich auch keiner andern, als seiner gewöhnlichen Kugelladung bedienen.

§. 9. Den Waffen und der Munition ist im Gebrauche, wie bei der Verwahrung im Quartier, eine stete Sorgfalt, so wie dem geladenen Gewehre ganz besonders eine grosse Vorsicht zu widmen.

Tritt die Nothwendigkeit des Eintritts in Häuser ein, so muß der Commandirte sein Gewehr sorgfältig bei Seite stellen, und möglichst im Auge behalten.

§. 10. Von Patrouille zurückgekehrt, hat er das Gewehr behutsam abzuwischen, so oft als es dessen Reinhaltung erfordert, den Schuß mit Sorgfalt auszuziehen, mindestens aber jedesmal das Zündkraut abzuschütten und etwas trockenes Berg vorzulegen. Die ausgezogenen Kugeln sind zu sammeln und beim Eintreffen bei der Compagnie abzugeben.